

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Joachim-Campe-Str. 14, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>46. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 13. November 2019</p>	<p>Nummer 24</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
102	Öffentliche Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Salzburg	197
103	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzburg über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes	197
104	Satzungsänderung Sozialverein	198
105	Öffentliche Zustellungen*	199
106	Öffentliche Zustellungen*	200

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

102

Öffentliche Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Salzgitter

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in der Sitzung am 02.10.2019 den Lärmaktionsplan (LAP) gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beschlossen. Da die Stadt Salzgitter gemäß § 47b Abs. 2 BImSchG nicht als Ballungsraum gilt, wurden im gesamten Stadtgebiet nur die Hauptverkehrsstraßen mit einer jährlichen Belastung von mehr als 3 Millionen Fahrzeugen sowie die Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr betrachtet (§ 47d Abs. 1 i.V.m. § 47b Abs. 3 u. 4 BImSchG).

Der Plan sowie die dazugehörigen Lärmkarten und sonstigen Anhänge werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd im Fachgebiet Stadtplanung, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, 9. OG, Zimmer 916 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Unterlagen können außerdem im Internet unter https://www.salzgitter.de/rathaus/fachdienstuebersicht/stadtplanung/sp_auto_4476.php eingesehen werden.

Salzgitter, den 23.10.2019

gez. Michael Tacke

Stadtrat Bauen, Stadtplanung und Umwelt

103

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70)

und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121)

hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung vom 02.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes vom 10.01.2019 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 16) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 – Gebührentarif – erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes

Bemessungsgrundlage *Gebühr*

1. Notfalleinsatz

Einsatzpauschale 429,00 €
zzgl. Kilometerzuschlag je km Fahrstrecke ab dem 15. Kilometer 3,50 €

2. Qualifizierter Krankentransporteinsatz

Einsatzpauschale 172,00 €
zzgl. Kilometerzuschlag je km Fahrstrecke ab dem 15. Kilometer 2,20 €

3. Notarzteinsatz (NEF mit Notarzt)

je Patient 756,00 €

4. Bei allen Einsätzen zu Nr. 1. und Nr. 2. wird ein Kilometerzuschlag ab dem 15. Entfernungskilometer erhoben.

§2

Die Anlage 2 – Entfernungsabhängiger Zuschlag – entfällt.

§3

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, 22.10.2019

gez.
Klingebiel
Oberbürgermeister

104

Satzungsänderung Sozialverein

Die Mitgliederversammlung 2019 hat in ihrer Sitzung am 26.06.2019 folgende Satzungsänderungen zum 01.01.2020 beschlossen:

1. § 2 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Bei Neueintritt ab dem 39. Lebensjahr wird ein nach Eintrittsalter gestaffeltes Eintrittsgeld erhoben. Die Höhe des Eintrittsgeldes ist aus der Anlage zu § 2 der Satzung zu entnehmen.
Anlage zu § 2 der Satzung

Eintrittsalter	Eintrittsgeld
39 Jahre	14 €
40 Jahre	36 €
41 Jahre	58 €
42 Jahre	81 €
43 Jahre	103 €
44 Jahre	126 €
45 Jahre	148 €
46 Jahre	171 €
47 Jahre	193 €
48 Jahre	216 €
49 Jahre	238 €

2. § 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

(1) Der Beitrag je Mitglied beträgt 3 € je Monat.

Die genannten Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde, Stadt Salzgitter, Fachdienst Soziales und Senioren, mit Schreiben vom 04.09.2019, Az. 50.4.1.12, genehmigt worden.

106

